

Bilanzen lesen und verstehen

Die Bilanz ist ein **zentraler Bestandteil des Jahresabschlusses** (siehe WEKA-Praxislösungen: Wirtschaftswissen für den Betriebsrat, Jahresabschluss – Kurzfassung, Februar 2010, S. 1 ff.). Manche Interessenvertreter schrecken zurück, wenn sie das Wort Bilanz hören. Die Bilanz ist für den Betriebsrat und für den Wirtschaftsausschuss besonders wichtig, da sie über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens Auskunft gibt.

Im Rahmen der **betriebsverfassungsrechtlichen Verpflichtung** (§ 108 Abs. 5 BetrVG) des Arbeitgebers, dem Betriebsrat und dem Wirtschaftsausschuss den Jahresabschluss zu erläutern, spielt die Darstellung der Bilanz eine zentrale Rolle.

Der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss müssen die Bilanz lesen können und verstehen, um den **Erläuterungen des Unternehmers folgen** und ggf. eigene Betrachtungsweisen der Lage des Unternehmens entgegenstellen zu können. Der Wirtschaftsausschuss hat dabei eine wichtige Funktion. Er erarbeitet für den Betriebsrat Hilfestellungen, welche Daten der Betriebsrat benötigt, um die Lage des Unternehmens richtig einzuschätzen. Er hilft dem Betriebsrat, selber einen Fragenkatalog zu entwickeln, um die für ihn wichtigen wirtschaftlichen Daten zu erhalten.

Da es in der betrieblichen Datenaufbereitung ein Fülle an Informationen gibt, die für den Wirtschaftsausschuss von Bedeutung sein können, ist es sinnvoll, sich für die Bewertung der aktuellen Lage ein sogenanntes **Kennzahlensystem** zu erarbeiten, nach dem der Wirtschaftsausschuss seine Informationen erlangen will, aus denen er dann seine Unternehmensbewertung ableiten kann. Ausgangspunkt für die Erarbeitung eines Kennzahlensystems ist der Jahresabschluss eines Unternehmens. In den nachfolgenden Ausführungen wird die Bilanz in ihren einzelnen Bestandteilen dargestellt.

Ein **Jahresabschluss** besteht – je nach Größenklasse des Unternehmens (vgl. § 267 HGB) – aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie ggf. dem Anhang und dem Lagebericht.

Zuordnung zu den Größenklassen	Größenkriterien nach § 267 HGB/Anderungen nach BilMoG				
	bisher	neu	bisher	neu	unverändert
	Bilanzsumme in T€	Bilanzsumme in T€	Umsatzerlöse in T€	Umsatzerlöse in T€	Anzahl der Arbeitnehmer
Kleine Kapitalgesellschaften	≤ 4.015	≤ 4.840	≤ 8.030	≤ 9.680	≤ 50
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	> 4.015 und ≤ 16.060	> 4.840 und ≤ 19.250	> 8.030 und ≤ 32.120	> 9.680 und ≤ 38.500	> 50 und ≤ 250
Große Kapitalgesellschaften	> 16.060	> 19.250	> 32.120	> 38.500	> 250

Anwendung ab 01.01.2008

Maßgeblich für die Größeneinordnung ist die Erfüllung von mindestens zwei Kriterien (§ 267 Abs. 4 Satz 1 HGB).

Kapitalmarktorientierte Unternehmen (§ 264d HGB) gelten als große Kapitalgesellschaften (§ 267 HGB).

Die Bilanz besteht aus **zwei Seiten**, deren Summen jeweils ausgeglichen sein müssen (§§ 247 und 266 HGB). Die Bilanz wird immer zu einem Stichtag, in der Regel dem 31.12. eines Geschäftsjahres aufgestellt. Sie beschreibt damit den Wert von Vermögen und Kapital an diesem Tag.

Grundschemata der Bilanz

Aktiva		Passiva	
Konkretes Kapital	Anlagevermögen	Eigenkapital	Abstraktes Kapital
	Umlaufvermögen	Fremdkapital	
Mittelverwendung			Mittelherkunft
Investition			Finanzierung

Die linke Seite der Bilanz wird **Aktiva**, die rechte Seite wird **Passiva** genannt. Die Aktivseite stellt das Vermögen, die Mittelverwendung oder die Investitionen eines Unternehmens dar. Die Passivseite macht Angaben über die Herkunft des Kapitals, das zur Finanzierung des Vermögens benötigt wird. Die Bilanz ist somit die Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital eines Unternehmens.

Bilanz					
Aktiva	Geschäftsjahr	Vorjahr	Passiva	Geschäftsjahr	Vorjahr
Anlagevermögen	2.465.200	2.403.200	Eigenkapital	2.205.600	2.084.000
Umlaufvermögen	7.046.900	5.765.000	Rückstellungen	5.390.000	3.945.000
			Verbindlichkeiten	1.920.000	2.037.000
Rechnungsangrenzung	25.000	13.800	Rechnungsangrenzung	21.500	116.000
Bilanzsumme	9.537.100	8.182.000	Bilanzsumme	9.537.100	8.182.000

Aktivseite der Bilanz

Die Aktivseite oder Aktiva zeigt das **Vermögen des Unternehmens**. Sie gibt Auskunft über die Werte, die die einzelnen Vermögensgegenstände haben. Die Vermögenswerte sind nach einer bestimmten Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge zeigt zum einen an, ob ein Vermögenswert dem Unternehmen lang- oder kurzfristig zur Verfügung stehen soll, und zum anderen den Grad, wie schwer sie sich „liquidieren“, also in Geld umwandeln lassen. Deshalb stehen Gebäude und Grundstücke ganz oben und die flüssigen Mittel ganz unten auf der Aktivseite.

Zum Vermögen eines Unternehmens zählen die **wirtschaftlichen Güter**, die dem Unternehmen lang-, mittel- und kurzfristig (je nach Branche spricht man bei kurzfristig von einem bis drei Jahren, mittelfristig von drei bis zehn Jahren und langfristig von zehn bis 30 oder auch bei Pachtverträgen bis zu 90 Jahren) zur Verfügung stehen sollen. Dieses Vermögen kann sowohl „körperlich“ (materiell) vorhanden sein als auch aus immateriellen Gütern bestehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sollen dem Unternehmen langfristig zur Verfügung stehen. Hierzu gehören beispielsweise Patente und Lizenzen. Mit der Aktualisierung des **Handelsgesetzbuches** (HGB) durch das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist es möglich, selbst geschaffene Software (§ 148 Abs. 2 HGB – selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände) zu aktivieren (in der Bilanz auszuweisen).

Ein besonderer Wert in diesem Zusammenhang ist der **Firmenwert**, auch Goodwill genannt. Der Wert eines Unternehmens bemisst sich neben seinen immateriellen und materiellen Wirtschaftsgütern auch nach dem sogenannten innewohnenden Wert. Dieser Wert wird allgemein als selbstständiges Wirtschaftsgut anerkannt und bei Veräußerungen honoriert. Er bemisst sich als Differenz zwischen dem Ertragswert eines Unternehmens und der Summe aller übrigen aktivierbaren Vermögensgegenstände (ohne Schulden). Ein daraus sich ergebender Mehrwert ist der Goodwill.

Als letzte Position des immateriellen Vermögens findet man in der Bilanz die **geleisteten Anzahlungen**. Dies sind Zahlungen des Unternehmens, die aus geschlossenen Verträgen, z.B. mit einer Software-Firma, resultieren. Das immaterielle Anlagevermögen befindet sich danach noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens.

Aktiva	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Software und Lizenzen		32.200		10.000
2. Geleistete Anzahlungen				
		32.200		10.000
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	1.760.000		1.805.200	
3. Technische Anlagen	153.000		133.000	
4. Einrichtungen und Ausstattungen	470.000		405.000	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	2.383.000	0	
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.000		10.000	
2. Beteiligungen	40.000	50.000	40.000	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens				
		2.465.200	2.403.200	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26.700		58.900	
2. Unfertige Leistungen	1.200		1.700	
3. Fertige Leistungen	39.000	66.900	44.300	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	741.000		706.000	
2. Forderungen an Gesellschafter	371.000		39.000	
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	110.000		170.000	
5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0		0	
6. Sonstige Vermögensgegenstände	858.000	2.080.000	950.000	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.900.000	3.900.000	
		7.046.900	5.765.000	
D. Rechnungsabgrenzungsposten		25.000	13.800	
Bilanzsumme		9.537.100	8.182.000	

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen soll dem Unternehmen ebenfalls **langfristig** zur Verfügung stehen. Neben Grundstücken und Gebäuden nutzt ein Unternehmen vor allem Maschinen und technische Anlagen. Die Gebäude werden mit Betriebs- und Geschäftsausstattungen versehen. In den Finanzanlagen werden die Bestandteile dargestellt, in denen sich ein Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligt, sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens, die das Unternehmen hält, aufgelistet.

Auch im Sachanlagevermögen gibt es den **Posten „Geleistete Anzahlungen“**. Wie beim immateriellen Anlagevermögen handelt es sich hier ebenfalls um Anzahlungen aus einem geschlossenen Vertrag, z.B. dem Kauf einer Stanzmaschine. Des Weiteren gibt es in diesem Posten den Ausweis von Anlagen im Bau. Hier handelt es sich z.B. um den Ausweis eines am 31.12. des Geschäftsjahres noch nicht vollendeten Um- oder Neubau eines Gebäudes.

Das Anlagevermögen unterliegt **Wertminderungen**, ausgewiesen durch Abschreibungen. Die einzige Ausnahme bilden die Grundstücke. Im Anlagenspiegel wird die Entwicklung des Anlagevermögens und seiner Abschreibungen detailliert dargestellt.

Anlagenspiegel	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen			Restbuchwerte		
	Stand am Anfang des GJ in T€	Zugang in T€	Umbuchung in T€	Abgang in T€	Stand am Ende des GJ in T€	Stand am Anfang des GJ in T€	Zuführung in T€	Entnahme in T€	Stand am Ende des GJ in T€	Stand am Ende des VJ in T€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Software und Lizenzen	445.000	30.600		9.000	466.600	435.000	8.400	9.000	434.400	32.200	10.000
2. Geleistete Anzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	445.000	30.600	0	9.000	466.600	435.000	8.400	9.000	434.400	32.200	10.000
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	1.830.000	0	0	0	1.830.000	24.800	45.200	0	70.000	1.760.000	1.805.200
2. Grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	0				0	0	0	0	0	0	0
3. Technische Anlagen	950.000	80.300		42.000	988.300	817.000	60.300	42.000	835.300	153.000	133.000
4. Einrichtungen und Ausstattungen	1.342.000	215.000	0	130.000	1.427.000	937.000	142.000	122.000	957.000	470.000	405.000
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	4.122.000	295.300	0	172.000	4.245.300	1.778.800	247.500	164.000	1.862.300	2.383.000	2.343.200
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.000	0	0	0	10.000	0	0	0	0	10.000	10.000
2. Beteiligungen	40.000	0	0	0	40.000	0	0	0	0	40.000	40.000
	50.000	0	0	0	50.000	0	0	0	0	50.000	50.000
Gesamt	4.617.000	325.900	0	181.000	4.761.900	2.213.800	247.500	173.000	2.296.700	2.465.200	2.403.200

Der **Anlagenspiegel** findet sich im Jahresabschluss unter der Rubrik „Anhang“. Der Anlagenspiegel ist in drei Darstellungsblöcke unterteilt. Zum einen stellt er die kumulierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und zum anderen die kumulierten Abschreibungen dar. Aus dem Saldo dieser beiden Blöcke ergibt sich die Darstellung des Buchwerts, auch Restbuchwerte genannt. Das bedeutet, dass in der Bilanz jeweils die Buchwerte dargestellt werden. Diese entstehen aus dem Anschaffungs- oder Herstellungswert abzüglich der Abschreibung (Wertminderung). Im Anlagenspiegel kann der Leser der Bilanz entnehmen, welches Anlagevermögen (Spalte 1: Darstellung der Anlagevermögen I., II., und III.) das Unternehmen, seitdem es existiert, angeschafft hat (Spalte 2, z.B. Stand: 01.01.2010). In Spalte 3 „Zugang“ werden die aktuellen Anschaffungswerte des laufenden Geschäftsjahres ausgewiesen. Spalte 4 zeigt die sogenannten Umbuchungen. Wenn z.B. ein Unternehmen bei SAP eine große Software-Lösung kauft, muss es eine Anzahlung leisten. Diese findet sich dann in Zeile I.2. „Geleistete Anzahlungen“ in der Bilanz und auch im Anlagenspiegel. Wenn diese Software nun komplett installiert ist, wird diese Anzahlung in Zeile I.2. ausgebucht und in Zeile I.1. „Software und Lizenzen“ umgebucht. Das heißt, das Anlagevermögen ist in das Eigentum des Unternehmens übergegangen.

Spalte 5 „Abgang“ weist dasjenige Anlagevermögen aus, das verkauft oder ausgebucht wurde. Die letzte Spalte der Rubrik „Entwicklung der Anschaffungskosten“ (Spalte 6) weist demnach den Saldo der vorherigen Spalten und damit die Summe (kumuliert) aller Anschaffungs- und Herstellungskosten am 31.12. des laufenden und der vorherigen Geschäftsjahre aus.

Auch der Block „**Entwicklung der Abschreibungen**“ ist in mehrere Spalten unterteilt und beginnt mit den kumulierten Abschreibungen (Spalte 7), der Summe aller Abschreibungen, seitdem das Unternehmen existiert, hier mit dem Beginn des aktuellen Geschäftsjahres (01.01.).

In Spalte 8 finden sich die **aktuellen Abschreibungen** des laufenden Geschäftsjahres. Die Summe am Ende der Spalte findet sich in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung wieder. Die Höhe dieser Abschreibungen hängen vom Anschaffungsdatum und vom Gegenstand des Anlagevermögens ab. Die Art der Abschreibung kann der Unternehmer seit 2008 nicht mehr auswählen. Er muss immer linear abschreiben, d.h. in einer speziellen Tabelle (*AfA-(Abschreibung-für-Abnutzung-)Tabelle*, siehe unter www.steuernetz.de/aav_steuernetz/steuern/afa) findet der Unternehmer die Angabe, wie lange die Nutzungsdauer seines Anlagevermögens festgelegt ist, und kann danach die jährliche, gleichbleibende (lineare) Abschreibung errechnen. Bei einem Gegenstand des Anlagevermögens, der in der Anschaffung 100.000 € gekostet hat und eine Nutzungsdauer von zehn Jahren hat, liegt die Abschreibung z.B. bei jährlich 10.000 €. In Spalte 9 der Abschreibungen, „Entnahme“ genannt, werden die Abgänge und Umbuchungen ausgewiesen. In Spalte 10 (der vierten der Darstellung der Abschreibungen) wird der Wert der kumulierten Abschreibungen am Ende (meist 31.12.) des laufenden Geschäftsjahres ausgewiesen. In den letzten beiden Spalten (Spalte 11 und 12) werden die errechneten Buchwerte dargestellt (jeweils der Saldo der Spalten 2 – 7 = 12 und 6 – 10 = 11). Diese Werte finden sich dann in der Bilanz unter der Darstellung des Anlagevermögens wieder.

Umlaufvermögen

Im Umlaufvermögen werden diejenigen Vermögensgegenstände beschrieben, die einem Unternehmen **eher kurzfristig** zur Verfügung stehen. Hierzu gehören Vorräte (z.B. Rohstoffe), Waren, Erzeugnisse und Forderungen des Unternehmens, Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie die „flüssigen Mittel“ (Bargeld, Bankguthaben).

Unter der Position „Vorräte“ werden die sogenannten **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (RHB) sowie die fertigen und unfertigen Leistungen und Waren aufgelistet. Die RHB dienen zur Aufrechterhaltung der Produktion (Energie), als Grundstoffe für die Fertigung (einzelne Materialien, z.B. Stahl) und als Hilfsstoffe zum reibungslosen Betrieb von Anlagen (z.B. Getriebeöl). Unfertige und fertige Erzeugnisse sind Produkte, die noch nicht fertiggestellt sind (Pkw ohne Sitze oder in einem Krankenhaus die Überlieger), oder fertige Produkte, die auf Lager liegen. Waren dagegen sind Produkte, die das Unternehmen einkauft und ohne weitere Verarbeitung weiterverkauft (z.B. der Marsriegel in einem Kiosk oder einer Kantine).

Die Forderungen unterteilen sich in Forderungen aus **Leistung und Lieferungen** (LuL), Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Forderungen.

Die Forderungen aus LuL werden dann gebucht, wenn das Unternehmen sein Produkt ausgeliefert bzw. seine Dienstleistung erbracht hat und für diese Lieferung bzw. Leistung eine **Rechnung gestellt** hat, die der Kunde bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres noch nicht beglichen hat. In den Fällen, in denen das Unternehmen davon ausgeht, dass der Kunde gar nicht oder weniger als berechnet bezahlt (im Fall einer Insolvenz oder einer Reklamation), wird in der Bilanz ein um die sogenannte Wertberichtigung verkürzter Betrag als Forderung ausgewiesen.

Die Forderungen werden in **Fristigkeiten** unterteilt: Kurzfristige Forderungen sind solche mit einer Fristigkeit von bis zu einem Jahr, mittelfristige Forderungen betreffen einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren. Alle darüber hinausgehenden Forderungen gelten als langfristig.

Als **Kassenbestand und Guthaben** bei Kreditinstituten wird das Vermögen ausgewiesen, das dem Unternehmen bar (in der Kasse) oder jederzeit abrufbar (Bankguthaben) zu Verfügung steht. Dieses Vermögen wird auch Barvermögen oder Barliquidität genannt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten ist eine besondere Form der Darstellung von Vermögen auf der Aktivseite und Kapital auf der Passivseite. Er grenzt bestimmte Buchungsvorgänge voneinander ab.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden nach § 250 Abs. 1 HGB gebildet, wenn Zahlungen vor einem Stichtag für Leistungen nach einem Stichtag erfolgen, etwa wenn im Oktober die Miete für das kommende Jahr gezahlt wird. Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** muss gebildet werden, wenn das Unternehmen die Mietzahlung für ein Jahr erhält.

Bilanzsumme

Die Bilanzsumme auf der Aktivseite stellt die Summe des gesamten Vermögens dar. Die Bilanzsumme der Aktivseite muss mit der Summe der Passivseite identisch sein.

Passivseite der Bilanz

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft darüber, woher das Unternehmen sein Kapital erhält. Es wird zwischen Eigen- und Fremdkapital unterschieden.

Eigenkapital

Das Eigenkapital umfasst die Mittel, die dem Unternehmen von seinen Eigentümern ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt (gezeichnetes Kapital) oder von außen durch Zuführung (Kapitalrücklagen) bzw. von innen durch den Verzicht auf Gewinnausschüttung zugeführt werden. Bilanzuell stellt das Eigenkapital die Differenz von Vermögen (hellgrau) und Fremdkapital (dunkelgrau) dar (= Reinvermögen/Eigenkapital, weiss gerastert).

Aktiva	Geschäftsjahr	Passiva	Geschäftsjahr
Anlagevermögen	2.465.200	Reinvermögen=Eigenkapital	2.205.600
Umlaufvermögen	7.046.900	Rückstellungen	5.390.000
		Verbindlichkeiten	1.920.000
Rechnungsangrenzung	25.000	Rechnungsangrenzung	21.500
Summe Vermögen	9.537.100	Summe Fremdkapital	7.331.500

Das **gezeichnete Kapital** (vgl. § 272 Abs. 1 HGB, auch Grundkapital genannt) wird von den Gründern eines Unternehmens eingezahlt und ist für das Unternehmen als Haftungskapital der Gesellschafter dauerhaft hinterlegt. Dieses Kapital besteht aus Geld- und/oder Sachvermögen. Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass der in der Bilanz angegebene Wert jederzeit zur Verfügung steht. Die Gesellschafter haften dafür mit ihrem Privatvermögen.

Die **Kapitalrücklage** setzt sich gemäß § 272 Abs. 2 HGB aus Kapital zusammen, das von außen zugeführt wurde und nicht gezeichnetes Kapital ist. So wird beispielsweise der Wert, der über dem Nennwert einer ausgegebenen Aktie erzielt wird, in die Kapitalrücklage eingestellt.

Die **Gewinnrücklage** besteht nach § 272 Abs. 3 HGB aus nicht ausgeschütteten Gewinnen der Vergangenheit, d.h., diese Rücklage wird aus dem Jahresüberschuss realisiert. Bei einer Aktiengesellschaft muss eine gesetzliche Rücklage gebildet werden (vgl. § 150 Abs. 1 AktG). Sie hat eine Gläubigerschutzfunktion. Satzungsgemäße Gewinnrücklagen werden immer dann gebildet, wenn beispielsweise die Satzung einer GmbH dies vorsieht. Die sonstigen Gewinnrücklagen werden nach Ermächtigung von Gesellschaftern bzw. Aktionären gebildet (siehe hierzu die Grafik „Stille Rücklagen“ in diesem Artikel).

Bilanzgewinn bzw. -verlust

Das **Jahresergebnis** ergibt sich aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung und stellt den Saldo aus der systematischen Aufstellung von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (meist vom 01.01. bis 31.12. eines Geschäftsjahres) dar. In vielen Fällen werden weitere Positionen hinzugefügt (+) bzw. abgezogen (-), so z.B. Entnahmen aus der Kapitalrücklage (+) oder eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter (-). Der Saldo aus diesen weiteren Positionen und dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag wird Bilanzgewinn bzw. -verlust genannt.

Passiva	Geschäftsjahr		Vorjahr
	€	€	€
A. Eigenkapital			
1. Gezeichnetes Kapital	26.000		26.000
2. Kapitalrücklagen	28.600		43.000
3. Gewinnrücklagen	1.780.000		1.780.000
4. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	371.000		235.000
		2.205.600	2.084.000
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	920.000		853.000
2. Steuerrückstellungen	96.000		12.000
3. Sonstige Rückstellungen	4.374.000		3.080.000
		5.390.000	3.945.000
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000		40.000
• davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.	10.000		20.000
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	520.000		536.000
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	520.000		536.000
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0		77.000
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	0		77.000
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0		0
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.	0		0
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.380.000		1.384.000
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.	550.000		650.000
		1.920.000	2.037.000
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
		21.500	116.000
Bilanzsumme		9.537.100	8.182.000

Fremdkapital

Auf der Passivseite folgt nach der Darstellung des Eigenkapitals die des Fremdkapitals. Dieses Kapital wird dem Unternehmen für seine Aktivitäten beispielsweise von Banken und Lieferanten oder auch den eigenen Mitarbeitern (Rückstellungen für Überstunden – hier im Übrigen zinslos!) zur Verfügung gestellt.

Im Fall der **Förderung von Unternehmen durch den Staat** wird auf der Passivseite ein Sonderposten eingefügt. Diese Mittel stehen dem Unternehmen zur Erfüllung bestimmter Zwecke (z.B. öffentliche Versorgung durch Krankenhäuser oder öffentlichen Personennahverkehr) zur Verfügung. Der Fremdkapitalcharakter dieser Mittel entsteht durch die Verpflichtung der Unternehmen, die „geschenkten“ Mittel für die genannten öffentlichen Zwecke einzusetzen.

Rückstellungen

Rückstellungen stellen **Wertminderungen bzw. Vermögensänderungen** dar, die für die Zukunft ausreichend sicher erwartet werden und für die Berichtsperiode Aufwand sind. Sie lassen sich in Rückstellungen für rechtliche und wirtschaftliche Verpflichtungen sowie Aufwandsrückstellungen unterteilen. Gemäß § 249 Abs. 1 HGB müssen folgende Pflichtrückstellungen vorgenommen werden: Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen (z.B. Überstunden, Urlaubsansprüche). Im Anhang wird häufig ein Rückstellungsspiegel veröffentlicht.

Spalte 1	2	3	4	5	6
Zusammensetzung und Entwicklung der sonstigen Rückstellungen					
	Stand Anfang GJ T€	Verbrauch T€	Auflösung T€	Zuführung T€	Stand Ende GJ T€
Nicht genommener Urlaub	125	125	0	136	136
Überstunden	212	212	0	258	258
Altersteilzeit	0	0	0	213	213
Insolvenzversicherung	91	69	22	92	92
Jubiläen der Mitarbeiter	170	0	0	170	340
Zuschuss Ausbildungsstätte	38	12	26	38	38
GKV-Sanierungsbeitrag	250	78	0	420	592
Restrukturierungen	320	210	0	350	460
Summe Personalrückstellungen	1.206	706	48	1.677	2.129
Prüfungs- und Beratungskosten	82	52	30	94	94
Jahresabschlusskosten	68	68	0	86	86
Schwerbehindertenabgabe	12	11	1	6	6
Ausstehende Rechnungen	210	180	30	320	320
Aufbewahrungskosten	74	9	65	68	68
Instandhaltung, Brandschutz	249	17	232	99	99
Instandhaltung	296	150	146	312	312
Nebenkosten aus Mieten	34	34	0	37	37
Drohverluste	555	350	0	498	703
Übrige	294	210	84	520	520
Summe sonstiger Rückstellungen	1.874	1.081	588	2.040	2.245
Gesamtsumme sonstiger Rückstellungen	3.080	1.787	636	3.717	4.374

In diesem **Rückstellungsspiegel** wird, ähnlich wie im Anlagenspiegel, zu einem ausgewiesen, um welche Rückstellungen es sich im Einzelnen handelt (Spalte 1), und zum anderen, wie sich diese Rückstellungen entwickelt haben (Spalte 2 bis 6). In Spalte 2 werden die Rückstellungen aus dem Vorjahr ausgewiesen (meist mit dem Hinweis „Stand Anfang GJ“, d.h. 01.01. des laufenden Geschäftsjahres, dieser entspricht dem vom 31.12. des Vorjahres). In Spalte 3 werden dann die aktuellen Rückstellungen ausgewiesen. So werden z.B. bei der Rückstellung „Nicht genommener Urlaub“ die Werte in Spalte 2 mit denen von Spalte 3 übereinstimmen. Der Urlaub muss vom Unternehmer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgewährt oder als Geldwert ausbezahlt werden. Wenn eine Rückstellung, z.B. für unterlassene Instandhaltung, im Vorjahr mit einem Wert von 290.000 € gebildet (Spalte 2), aber nur mit 150.000 € in Anspruch genommen wurde (Spalte 3), dann wird die Differenz von 140.000 € in der Spalte „Auflösung“ (Spalte 4) ausgewiesen. Da der Unternehmer hier mehr zurückgestellt hat, als er benötigt, wird dies als eine sogenannte stille Reserve/Rücklage bezeichnet. In Spalte 5 weist das Unternehmen seine Zuführungen zu den Rückstellungen (z.B. für die Instandhaltung: 312.000 €) für das Jahr aus. Diese Zuführungen sind der Aufwand des laufenden Jahres und reduzieren das Ergebnis des Unternehmens. Die letzte Spalte bildet den Überblick über die neuen Rückstellungen (z.B. Instandhaltung: 312.000 €). Die Summe der Rückstellungen in Spalte 6 (4.374.000 €) findet sich in der Bilanz in der Spalte für das laufende Geschäftsjahr.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beschreiben die zum Bilanzstichtag bestehenden **Schulden des Unternehmens**. Sie werden aufgelistet nach Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Kreditinstituten, aus Lieferungen und Leistungen und gegenüber anderen Unternehmen (Beteiligungen, verbundene Unternehmen). Im Gegensatz zu den Forderungen müssen Verbindlichkeiten immer zum Nennbetrag ausgewiesen werden, es dürfen keine „Wertberichtigungen“ vorgenommen werden! Wie bei den Forderungen werden diese Verbindlichkeiten im Anhang auch nach ihren Fristigkeiten im sogenannten Verbindlichkeitsspiegel ausgewiesen.

Spalte 1	2	3	4	5	6
Verbindlichkeiten					
	Gesamtbetrag in T€	Laufzeiten			Besicherungen
		bis zu 1 Jahr in T€	2 bis 5 Jahre in T€	von mehr als 5 Jahren in T€	Grundschild/ Bürgschaft in T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	20.000	10.000	0	10.000	4.000
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	520.000	520.000	0	0	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0	0
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
6. Sonstige Verbindlichkeiten	1.380.000	550.000	420.000	410.000	0
	1.920.000	1.080.000	420.000	420.000	4.000

Im **Verbindlichkeitsspiegel** werden die einzelnen Verbindlichkeitsarten (Spalte 1) und ihre Gesamtsumme (Spalte 2) genannt. In den nachfolgenden Spalten 3 bis 5 werden die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten aufgezeigt. Kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fristigkeit von bis zu einem Jahr, mittelfristige Verbindlichkeiten betreffen einen Zeitraum von ein bis fünf Jahren. Alle darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten gelten als langfristig. Die Unterteilung wird bei der Bewertung der Liquidität des Unternehmens bedeutsam. In verschiedenen Verbindlichkeitsspiegeln wird auch ausgewiesen, wie – meist bei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – die Kredite besichert sind (Spalte 6).

Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten beschreibt auf der Passivseite die Einnahmen des Unternehmens, die auch die nachfolgende Periode betreffen.

Bilanzsumme

Die Bilanzsumme auf der Passivseite stellt die Summe des gesamten Kapitals dar. Die Bilanzsumme der Passivseite muss mit der Summe der Aktivseite identisch sein.

In **Ausnahmefällen** können diese Werte voneinander abweichen. Dies ist dann der Fall, wenn der Jahresfehlbetrag bzw. Verlust höher ist als das gesamte Eigenkapital. Dieses negative Eigenkapital nennt man „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Es wird auf der Aktivseite ausgewiesen. Ist die Summe der Aktivseite höher als die der Passivseite, ist das Unternehmen überschuldet. In den meisten Fällen muss es Insolvenz anmelden.

Sicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist als Kaufmann nach **Handelsrecht verpflichtet, eine Bilanz zu erstellen** (§ 238 HGB i.V.m. §§ 242 und 264 HGB). Darin muss der Arbeitgeber „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft [...] vermitteln“ (§ 264 Abs. 2 HGB). Der Arbeitgeber hat hierzu eine Reihe an Ansatz- und Bewertungsvorschriften (§§ 252 ff. HGB) zu berücksichtigen. Das aktuelle Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) ordnet einige dieser Vorschriften neu. Der Arbeitgeber kann mit der Bilanzpolitik seine Bilanz je nach Adressat gestalten. Für ihn kann es unterschiedliche Ansätze geben, ob er nun mit dem Betriebsrat oder mit einer Bank über die Zukunft seines Unternehmens verhandelt.

Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

Die Bilanz dient dem Betriebsrat und dem Wirtschaftsausschuss als **Informationsbasis**, um die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bewerten zu können. Im Mittelpunkt der Bilanz stehen die Informationen über das Vermögen und dessen Finanzierung. Zur detaillierten Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens werden sogenannte Bilanzkennzahlen genutzt.

Neben dieser klassischen Art der Bilanzanalyse mithilfe von Kennzahlen können der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss aus den Daten der Bilanz einige wichtige Informationen herausziehen.

Nach dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmanns muss das Unternehmen Vermögensgegenstände und Schulden einzeln und vorsichtig bewerten (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB): „Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“ Diesem Prinzip geschuldet muss der Unternehmer sein **Vermögen eher niedriger und seine Schulden eher höher ausweisen**. Aus diesem Prinzip heraus bildet das Unternehmen Rücklagen und es können verdeckte oder stille Rücklagen entstehen.

Stille Rücklagen Rücklagen = „zurückgelegter“ versteuerter Jahresgewinn	
<p>➤ Offene Rücklagen werden in der Bilanz offen ausgewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Kapitalrücklagen<ul style="list-style-type: none">– entstehen durch die Ausgabe von Aktien über dem Nennwert– werden von den Gesellschaftern zusätzlich zur Verfügung gestellt• Gewinnrücklagen<ul style="list-style-type: none">– gesetzlich vorgeschriebene sollen ein finanzielles Polster für zukünftige Verluste bilden (z.B. nach § 150 AktG jährlich 5 % vom Jahresüberschuss, bis 10 % des Grundkapitals erreicht sind)– nach BilMoG zur Finanzierung von Investitionen• andere, freie Rücklagen<ul style="list-style-type: none">– freiwillig, Mittel zur Finanzierung von Investitionen bis zu 50 % (z.B. nach § 58 AktG von Jahresüberschuss – Verlustvortrag – gesetzliche Rücklage)	<p>➤ Stille Rücklagen (stille Reserven) sind in der Bilanz nicht zu erkennen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterbewertung von Vermögensgegenständen<ul style="list-style-type: none">– Eine Maschine hat einen höheren Wert als ausgewiesen. Dieser Wert wird erst beim Verkauf sichtbar.– Wertberichtigung einer Forderung• Überbewertung von Schulden<ul style="list-style-type: none">– Überhöhte Rückstellungen werden durch Auflösung wieder sichtbar.– Bei Verbindlichkeiten ist der Anschaffungskurs höher als der Tageskurs am Bilanzstichtag. Dies wird im Folgejahr sichtbar.

Für den Betriebsrat und den Wirtschaftsausschuss ist es von besonderer Bedeutung, diese stillen Rücklagen aufzudecken.

Eine Form der Bildung von **stillen Reserven/Rücklagen** ist das Verwenden von unterschiedlichen Methoden von Abschreibungen. Meist werden die stillen Reserven/Rücklagen im Anlagevermögen erst durch den Verkauf eines Anlagegegenstands sichtbar. Hier können der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bei den Erträgen aus Abgang von Anlagevermögen im Vergleich zu den Buchwerten des Vorjahres erkennen, ob ein Anlagegut mit einem „Gewinn“ veräußert werden konnte. An dieser Stelle können der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss aber auch darauf achten, ob das Unternehmen sein „Tafelsilber“ veräußert. Dies tun Unternehmen meist dann, wenn sie Liquiditätsproblem haben. Der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss sollten darauf achten, dass ihr Unternehmen nicht weniger investiert, als es an Anlagen abschreibt. Das kann im Anlagenspiegel überprüft werden. Wenn der Wert der Zugänge (Spalte 3) geringer ist als der Wert bei den Zuführungen zu den Abschreibungen (Spalte 8), investiert das Unternehmen nicht mehr in neue Anlagen. Dies ist ein möglicher Warnhinweis. Andererseits kann das aber auch heißen, dass das Unternehmen mehr Anlagevermögen least. In beiden Fällen sollten der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss sich die Hintergründe vom Unternehmen erläutern lassen und die Entwicklung im Auge behalten.

Eine weitere Methode der Bildung von stillen Reserven/Rücklagen ist die **Bewertung von Vorräten** und das Aufstocken bzw. Abschmelzen von Vorräten. Bei der Betrachtung von Vorräten ist es gleichermaßen wichtig zu prüfen, ob das Unternehmen zu viel oder zu wenig Vorräte hat. Hier kann dem Betriebsrat und dem Wirtschaftsausschuss die Anwendung der Kennzahl „Vorratsreichweite“ weiterhelfen.

Spalte 1	2	3	4	5	6	7
Wertberichtigungsspiegel (meist nach IFRS 7)						
	Stand Anfang GJ T€	Verbrauch T€	Auflösung T€	Zuführung T€	Wechsel- kurseffekte T€	Stand Ende GJ T€
Beteiligung an verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0	0	0	0	0
Forderungen aus Leistungen und Lieferungen	125	120	5	130	20	150
Forderungen an den Gesellschafter	0	0	0	0	0	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Forderungen gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12	12	0	0	0	0
sonstige Vermögensgegenstände	28	3	25	12	0	12
Summe Wertberichtigungen	165	135	30	142	20	162

In der Bildung von **Wertberichtigungen von Forderungen** kann ebenfalls ein Element der Schaffung von stillen Reserven liegen. Wertberichtigungen werden dann gebildet, wenn das Unternehmen davon ausgeht, dass es seine berechneten Leistungen gar nicht oder nur zum Teil bezahlt bekommt. In welcher Form dies vorgenommen wird, können der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss im sogenannten Wertberichtigungsspiegel einsehen. Der Wertberichtigungsspiegel ist wie der Rückstellungsspiegel aufgebaut. Aus ihm kann man erkennen, welches risikobehaftete Vermögen das Unternehmen hat (Spalte 1). Dann folgen die Anfangswerte des laufenden Geschäftsjahres (Spalte 2), die Verbräuche und Auflösungen (Spalte 3 und 4) sowie die Zuführungen (Spalte 5). In Unternehmen, die mit Fremdwährungen (z.B. US-\$) zahlen, kann es Währungsrisiken geben, durch die man Wertminderungen erfährt. Diese werden in Spalte 6 ausgewiesen. Den aktuellen Stand für das laufende Geschäftsjahr zum 31.12. weist Spalte 7 aus. Zu hohe Wertberichtigungen auf Forderungen können auch ein Hinweis darauf sein, dass entweder das Forderungsmanagement im Unternehmen nicht funktioniert oder das Unternehmen seine Leistungen schlecht oder unvollständig erbringt. Auf jeden Fall sollten der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss hier nachhaken.

Auf der Passivseite werden zum einen **offene Rücklagen** ausgewiesen. Diese im Eigenkapital bilanzierten Rücklagen zeigen dem Betriebsrat und dem Wirtschaftsausschuss, wie lange ein Unternehmen ggf. wirtschaftliche Schwierigkeiten aus eigener Kraft überbrücken könnte. Zum anderen finden wir vor allem in den Rückstellungen die stillen Reserven/Rücklagen. Der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss sollten hier den Rückstellungsspiegel, sofern er nicht im Jahresabschluss ausgewiesen ist, anfordern bzw. genauer untersuchen. In der Spalte „Auflösung“ (0 stille Reserven/Rücklagen) werden die Rückstellungen in Eurowerten ausgewiesen. In einem Zeitreihenvergleich der vergangenen Jahre (sinnvoll sind fünf Jahre zurück) können der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss erkennen, in welcher Höhe das Unternehmen jährlich stille Reserven/Rücklagen gebildet hat. Sind diese hoch, so können der Betriebsrat und der Wirtschaftsausschuss den Unternehmer auffordern, diese zu reduzieren und dafür z.B. Personal zu finanzieren (siehe im vorher dargestellten Rückstellungsspiegel). Hier wurden 636 T€ aufgelöst. Bei einem Unternehmen, das dies in den letzten Jahren immer wieder getan hat, könnte man bei einer Reduzierung um 50 % und einem durchschnittlichen Personalaufwand von rund 55 T€ je Mitarbeiter 5,8 VK-Stellen finanzieren.

Vorgehensweise des Betriebsrats

In Unternehmen mit mehr als 100 ständig Beschäftigten ist ein **Wirtschaftsausschuss zu bilden** (§ 106 BetrVG). Ansonsten hat der Unternehmer dem Betriebsrat zur Erfüllung dessen Aufgaben (§§ 87 Abs. 1 und 92 BetrVG) den Jahresabschluss mit dem **Wirtschaftsprüferbericht** vorzulegen. Der Wirtschaftsausschuss kann sich mit den oben genannten Themen eingehend beschäftigen und dem Betriebsrat über die Erkenntnisse daraus informieren (dies muss der Wirtschaftsausschuss nach § 106 Abs. 1, Satz 2 BetrVG grundsätzlich tun!). Der Betriebsrat kann mit diesen Informationen seine Arbeit gestalten. Ob sich nun der Wirtschaftsausschuss oder der Betriebsrat mit der Bilanz auseinandersetzt, beide können sich nach Bedarf nach näherer Absprache mit dem Arbeitgeber **externen Sachverständigen** hinzuholen (§ 80 Abs. 3 BetrVG).